

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Januar 2002 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind

(2002/C 227 E/25)

KOM(2002) 298 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Juni 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2581/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Drittländern Rechnung zu tragen und folglich die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 festzusetzen.
- (2) Gemäß Anhang X zum Statut setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest; er hat folglich für die nächsten Halbjahre neue Berichtigungskoeffizienten festzusetzen.
- (3) Die Berichtigungskoeffizienten für den Zeitraum ab 1. Januar 2002, die auf der Grundlage einer vorhergehenden Verordnung gezahlt worden sind, könnten rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge (nach oben oder unten) zur Folge haben.
- (4) Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Nachzahlung vorzusehen.
- (5) Im Falle einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Rückforderung des zu viel gezahlten Betrags für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Januar 2002 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vorzusehen.
- (6) Im Interesse der Übereinstimmung mit der Anwendung der innerhalb der Gemeinschaft für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Berichtigungskoeffizienten ist jedoch vorzusehen, dass eine etwaige Rückforderung sich nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs

Monaten vor dem Beschluss über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen und die Wiedereinzahlung in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses erfolgen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Für die Berechnung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt vorausgeht, zugrunde gelegt.

Artikel 2

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er wird folglich neue Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Juli 2002 festsetzen.

Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Zahlungen vor.

Im Falle einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach unten für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Januar 2002 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vor.

Diese rückwirkenden Anpassungen, die eine Rückforderung des zu viel gezahlten Betrags mit sich bringen, können sich jedoch nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluss über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen; die Wiedereinzahlung kann in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses erfolgen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 1.

ANHANG

	Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Januar 2002
	Ägypten	73,4
	Albanien	97,3
(***)	Algerien	0,0
	Angola	115,9
	Äquatorialguinea	95,8
	Argentinien	129,4
	Äthiopien	80,2
	Australien	93,9
	Bangladesch	77,9
	Barbados	142,5
	Belize	103,2
	Benin	88,4
	Bolivien	74,3
	Bosnien und Herzegowina	87,5
	Botsuana	55,4
	Brasilien	82,4
	Bulgarien	72,1
	Burkina Faso	78,5
(***)	Burundi	0,0
	Chile	86,2
	China	107,3
	Costa Rica	104,7
	Côte d'Ivoire	106,1
	die Arabische Republik Syrien	108,4
	die Demokratische Republik Kongo	144,9
	die Dominikanische Republik	92,4
	die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	77,5
	die Philippinen	68,7
	die Republik Korea	108,3
	die Russische Föderation	133,6
	die Salomonen	97,2
	die Schweiz	124,8
	die Slowakei	68,8
	die Tschechische Republik	92,0
	die Türkei	81,3

	Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Januar 2002
	die Ukraine	123,9
	die Vereinigten Staaten (New York)	136,7
	die Vereinigten Staaten (Washington)	132,5
	die Zentralafrikanische Republik	109,8
	Dschibuti	141,8
	Eritrea	46,3
	Estland	74,3
	Fidschi	71,1
	Gabun	116,1
	Gambia	60,5
	Georgien	111,2
	Ghana	89,5
	Guatemala	93,8
	Guinea	87,1
	Guinea-Bissau	132,2
	Guyana	70,7
	Haiti	98,4
	Hongkong	121,9
	Indien	61,2
	Indonesien	88,5
	Israel	121,6
	Jamaika	126,4
	Japan (Naka)	152,5
	Japan (Tokyo)	161,3
	Jordanien	99,2
	Jugoslawien	63,6
(***)	Kambodscha	0,0
	Kamerun	96,1
	Kanada	84,5
	Kap Verde	75,6
	Kasachstan	117,9
	Kenia	98,5
	Kolumbien	82,9
	Komoren	103,3
	Kongo	103,7
	Kroatien	97,3

	Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Januar 2002
	Lesotho	44,1
	Lettland	80,7
	Libanon	110,9
(***)	Liberia	0,0
	Litauen	76,6
	Madagaskar	96,1
	Malawi	105,0
	Mali	86,6
	Malta	103,0
	Marokko	89,6
	Mauretanien	72,8
	Mauritius	84,5
	Mexiko	102,4
	Mosambik	81,7
	Namibia	48,4
	Neukaledonien	122,2
	Nicaragua	99,4
	Niederländische Antillen	121,0
	Niger	87,7
	Nigeria	102,7
	Norwegen	134,2
	Pakistan	59,3
	Papua-Neuguinea	68,3
(***)	Paraguay	0,0
	Peru	112,4
	Polen	88,7
(***)	Ruanda	0,0
	Rumänien	55,1
	Sambia	66,0
	São Tomé und Príncipe	74,4
	Senegal	81,5
(***)	Sierra Leone	0,0
	Simbabwe	88,5
	Slowenien	76,4
(***)	Somalia	0,0
	Sri Lanka	77,8

	Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Januar 2002
	Südafrika	41,9
	Sudan	48,0
	Suriname	81,5
	Swasiland	42,3
	Tansania	80,9
	Thailand	70,9
	Togo	96,3
	Tonga	72,7
	Trinidad und Tobago	90,7
	Tschad	112,5
	Tunesien	83,6
	Uganda	99,2
	Ungarn	69,0
	Uruguay	109,3
	Vanuatu	121,9
	Venezuela	115,6
	Vietnam	68,9
	Westjordanland — Gaza	112,9
	Zypern	95,1

(***) Liegt nicht vor.